

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste

(Gesellschafterlistenverordnung – GesLV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822 – im Folgenden: GwG) wurde unter anderem das vorherige Geldwäschegesetz abgelöst. § 18 GwG sieht nun die Errichtung eines Transparenzregisters vor, durch das Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GwG) von Vereinigungen und von sonstigen Rechtsgestaltungen (§§ 20 und 21 GwG) nach der Maßgabe von § 23 GwG zugänglich gemacht werden. Das Transparenzregister vermittelt unter anderem den Zugang zu Daten zu wirtschaftlich Berechtigten, die bereits in anderen Registern vorhanden sind. Um diese Daten, soweit sie die GmbH betreffen, für den Nutzer noch besser aufzubereiten und es ihm damit zu erleichtern, „gewichtige“ Beteiligungen zu ermitteln, hat der Gesetzgeber auch die inhaltlichen Vorgaben für die Erstellung von GmbH-Gesellschafterlisten erweitert. Zugleich hat er in § 40 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geschaffen, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu erlassen.

Die Verordnungsermächtigung verfolgt das Ziel, die GmbH-Gesellschafterlisten in inhaltlicher und struktureller Hinsicht zu vereinheitlichen. Auch wenn sich in vielen Fragen zu Struktur und Aufbau der Gesellschafterliste mittlerweile eine teilweise gefestigte (Register-)Praxis etabliert hat, sind doch zahlreiche Fragen weiterhin streitig. Zu nennen sind hier exemplarisch die Fragen um die Zuordnung der laufenden Nummern zu den einzelnen Gesellschaftsanteilen (vor allem bei Teilungen von Anteilen, ihrer Übertragung oder nach Kapitalmaßnahmen) sowie die Möglichkeit und Ausgestaltung einer sog. Veränderungsspalte. Hier hat sich teilweise eine heterogene Praxis herausgebildet; diese Uneinheitlichkeit läuft aber schon per se den Zielen der einfachen Identifikation der Gesellschafter und der Sicherstellung transparenter Gesellschafterverhältnisse zuwider.

B. Lösung

Die Verordnung regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung einer Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG, um durch eine vereinheitlichte Praxis u.a. dem Ziel der schnellen und effektiven Identifikation der Gesellschafter und der Zuordnung der Geschäftsanteile Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung ein allenfalls geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sind Geschäftsführer zur Einreichung von Gesellschafterlisten nach § 40 Absatz 1 GmbHG zuständig, müssen sie bei einer künftigen Veränderung die Gesellschafterliste an die nunmehrigen Vorgaben anpassen. Selbiges gilt für Notare, sofern diese für die Einreichung der Gesellschafterlisten nach § 40 Absatz 2 GmbHG zuständig sind.

Zusätzliche Bürokratiekosten dürften nicht anfallen. Das Registergericht hat die Gesellschafterliste allein kursorisch auf ihre formelle Richtigkeit zu überprüfen; diese Prüfung wird durch eine vereinheitliche Praxis der Erstellung von Gesellschafterlisten erleichtert, was zu einer Zeitersparnis bei der Prüfung führen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder als Träger der Registergerichte entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Registergerichte haben auch weiterhin die Gesellschafterliste ohne materielle Einzelprüfung in den Registerordner aufzunehmen. Die erstrebte Vereinheitlichung der Gesellschafterlisten dürfte gar Ressourcen schonen, weil formelle Mängel leichter erkannt werden können.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste

(Gesellschafterlistenverordnung – GesLV)

Vom ...

Auf Grund des § 40 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der durch Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Nummerierung von Geschäftsanteilen

(1) In der Gesellschafterliste sind die Geschäftsanteile mit ganzen arabischen Ziffern fortlaufend und in eindeutiger Zuordnung zu den Anteilshabern zu nummerieren. Die numerische Zuordnung von Geschäftsanteilen kann für jeden Anteilshaber zusammengefasst werden. Die Gesellschafterliste kann sowohl nach Anteilshabern als auch nach Geschäftsanteilen sortiert werden.

(2) Eine für einen Geschäftsanteil einmal vergebene Ziffer darf nicht für einen anderen Geschäftsanteil vergeben werden. Eine Änderung der Ziffern von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn eine Veränderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingetreten ist (Gliederungskontinuität).

(3) Eine neue Ziffer ist zu vergeben, wenn neue Geschäftsanteile geschaffen, Geschäftsanteile zusammengelegt oder Geschäftsanteile geteilt werden. Es muss jeweils die nächste freie Ziffer vergeben werden. Im Falle der Teilung können die neu entstandenen Geschäftsanteile auch durch Anfügung von Bruch- bzw. Abschnittsnummern gekennzeichnet werden.

(4) Die Gesellschafterliste darf vollständig neu gefasst werden, wenn die bisherige Gesellschafterliste unübersichtlich geworden ist. Dafür ist eine Bereinigungsliste mit der aktuellen Zuordnung der Geschäftsanteile zu erstellen, für die abweichend von Absatz 2 neue Ziffern vergeben werden können. Hat ein Notar an Veränderungen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitgewirkt, kann dieser auf Weisung einer vertretungsberechtigten Anzahl der Geschäftsführer der Gesellschaft eine Bereinigungsliste erstellen und zum Handelsregister einreichen. Liegt der Weisung ein Gesellschafterbeschluss zugrunde, sollte dieser in Abschrift als Anlage zur Gesellschafterliste dem Handelsregister in Abschrift als Anlage zur Gesellschafterliste übermittelt werden.

§ 2

Veränderungsspalte

(1) Die Gesellschafterliste soll eine Veränderungsspalte enthalten, in der Änderungen aufgeführt werden, die sich auf den Bestand oder die Nummerierung eines bestehen-

den Geschäftsanteils auswirken oder zum Entstehen neuer Geschäftsanteile führen. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Teilung von Geschäftsanteilen,
2. die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
3. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. die Kapitalerhöhung mit Ausgabe neuer Geschäftsanteilen oder
5. die Kapitalerhöhung mit Aufstockung der Geschäftsanteile.

(2) Ein Anteilsübergang kann in der Veränderungsspalte vermerkt werden.

§ 3

Streichungen

Liegt eine Änderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 vor, können die bisherigen Angaben unter der alten Ziffer beibehalten werden und sind in diesem Fall zu streichen. Alternativ können die bisherigen Angaben wegfallen. Die jeweils gewählte Variante ist durchgängig bei der Listenerstellung zu beachten.

§ 4

Prozentangaben

(1) Die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erforderlichen Angaben zur prozentualen Beteiligung am Stammkapital dürfen nach dem kaufmännischen Prinzip sinnvoll bis auf eine Dezimalstellen nach dem Komma gerundet werden. Eine Abrundung auf 25 Prozent ist nicht zulässig.

(2) Der Gesamtumfang der prozentualen Beteiligung eines Gesellschafters am Stammkapital im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht auf Grundlage gerundeter Einzelbeteiligungen nach Absatz 1 zu errechnen. Die Angabe des prozentualen Gesamtumfangs der Beteiligung eines Gesellschafters darf nach dem kaufmännischen Prinzip bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen auch als Bruchzahl aufgeführt werden.

(4) Die Gesamtsumme der Prozentangaben oder Bruchzahlen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss nicht 100 ergeben.

(5) Beträgt der Anteil des Nennbetrags eines einzelnen Geschäftsanteils weniger als 1,0 Prozent vom Stammkapital, genügt diese Angabe. Entsprechendes gilt, wenn die addierten Nennbeträge der Geschäftsanteile eines Gesellschafters weniger als 1,0 Prozent vom Stammkapital betragen.

(6) Die Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in einer separaten Spalte aufzuführen. Die

Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in einer weiteren separaten Spalte oder in einer an die Gesellschafterliste anschließenden separaten Zeile aufzuführen.

(7) Die Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Gesellschafter.

§ 5

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen erst dann zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Gesellschafterliste einzureichen ist. Eine Listenkorrektur ohne Veränderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822 – im Folgenden GwG) wurde unter anderem das vorherige Geldwäschegesetz abgelöst. § 18 GwG sieht nun die Errichtung eines Transparenzregisters vor, durch das Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GwG) von Vereinigungen und von sonstigen Rechtsgestaltungen (§§ 20 und 21 GwG) nach der Maßgabe von § 23 GwG zugänglich gemacht werden. Das Transparenzregister vermittelt unter anderem den Zugang zu Daten zu wirtschaftlich Berechtigten, die bereits in anderen Registern vorhanden sind. Um diese Daten bei der GmbH für den Nutzer noch besser aufzubereiten und es ihm damit zu erleichtern, „gewichtige“ Beteiligungen zu ermitteln, hat der Gesetzgeber auch die inhaltlichen Vorgaben für die Erstellung von GmbH-Gesellschafterlisten erweitert. Zugleich hat er in § 40 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ausgesprochen, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu erlassen.

Die Verordnungsermächtigung verfolgt das Ziel, die GmbH-Gesellschafterlisten inhaltlicher und struktureller Hinsicht zu vereinheitlichen. Auch wenn sich in vielen Fragen zu Struktur und Aufbau der Gesellschafterliste mittlerweile eine teilweise gefestigte (Register-)Praxis etabliert hat, sind doch zahlreiche Fragen weiterhin streitig. Zu nennen sind hier exemplarisch die Fragen um die Zuordnung der laufenden Nummern zu den einzelnen Gesellschaftsanteilen (vor allem bei Teilungen von Anteilen, ihrer Übertragung oder nach Kapitalmaßnahmen) sowie die Möglichkeit und Ausgestaltung einer sog. Veränderungsspalte. Hier hat sich teilweise eine heterogene Praxis herausgebildet; diese Uneinheitlichkeit läuft aber schon per se den Zielen der einfachen Identifikation der Gesellschafter und der Sicherstellung transparenter Gesellschafterverhältnisse zuwider.

II. Lösung

Die Verordnung regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung einer Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG, um durch eine vereinheitlichte Praxis u.a. dem Ziel der schnellen und effektiven Identifikation der Gesellschafter und der Zuordnung der Geschäftsanteile Rechnung zu tragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Verordnung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates folgt aus § 40 Absatz 4 GmbHG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf vereinheitlicht die bei den Registergerichten eingereichten Gesellschafterlisten und hat so eine Verwaltungsvereinfachung zur Folge.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger besteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung ein allenfalls geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sind Geschäftsführer für die Einreichung von Gesellschafterlisten nach § 40 Absatz 1 GmbHG zuständig, müssen sie bei einer künftigen Veränderung die Gesellschafterliste an die nunmehrigen Vorgaben anpassen. Selbiges gilt für Notare, sofern diese für die Einreichung der Gesellschafterlisten nach § 40 Absatz 2 GmbHG zuständig sind.

Für die Länder als Träger der Registergerichte entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Registergerichte haben auch weiterhin die Gesellschafterliste ohne materielle Einzelprüfung in den Registerordner aufzunehmen. Die erstrebte Vereinheitlichung der Gesellschafterlisten dürfte Ressourcen schonen, weil formelle Mängel leichter erkannt werden können.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Verordnungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 korrespondiert mit § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG, wonach der Gesellschafterliste die laufenden Nummern der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind. Die Nummerierung bringt nicht die Anzahl der Angaben in der Gesellschafterliste zum Ausdruck, sondern gibt jedem Geschäftsanteil eine Individualisie-

nung. Wie die Nummerierung zu bewerkstelligen ist, ist bislang offengeblieben, sodass die Entscheidung über die Art der Nummerierung dem Ermessen der Geschäftsführer oder Notare (also des>Listenerstellers) überlassen blieb. Ermessensleitlinie musste bereits damals ausgehend vom Regelungszweck des § 40 GmbHG sein, die Gesellschafterliste möglichst so zu gestalten, dass die Anteilsinhaber klar identifiziert werden und bestmögliche Transparenz über die Beteiligungsverhältnisse erzielt wird. Die nunmehrige Pflicht zur Nummerierung der Geschäftsanteile unter Verwendung ausschließlich arabischer Ziffern dient diesen Zwecken. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Geschäftsanteile zweifelsfrei und transparent identifiziert werden und einem Anteilsinhaber zugeordnet werden können. Diese Pflicht entspricht bereits der gängigen Praxis. Zulässig bleibt es aber, aus Vereinfachungsgründen mehrere Geschäftsanteile zusammenfassend zu bezeichnen (Bsp.: Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-10 werden dem Gesellschafter A, die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 11-20 werden dem Gesellschafter B zugeordnet). Auch ist es möglich, die Gesellschafterliste nach Anteilsinhabern zu gliedern, sofern die Nummerierung gleichwohl fortlaufend erfolgt (Bsp.: Gesellschafter A mit Geschäftsanteilen der laufenden Nummern 1 und 2; Gesellschafter B mit Geschäftsanteilen der laufenden Nummern 3 und 4; unzulässig aber: Gesellschafter A mit Geschäftsanteilen I.1 und I.2; Gesellschafter B mit Geschäftsanteilen II.1. und II.2). Unzulässig ist eine Auflistung mit Buchstaben (etwa a, b, c) oder mit Dezimalzahlen (Bsp.: Gesellschafter A hält Anteile 1,1 und 1,2).

Um sicherzustellen, dass Geschäftsanteile zweifelsfrei identifizierbar sind, erklärt Absatz 2 es für unzulässig, eine einmal vergebene Ziffer eines Geschäftsanteils neu zu vergeben. Gerade weil die Gesellschafterliste nicht zwingend chronologisch und mit Streichungen bei Veränderungen zu führen ist, wird die Zuordnung der einzelnen Geschäftsanteile zu den Gesellschaftern nur dadurch zweifelsfrei ermöglicht, dass eine einmal erfolgte Nummerierung auch in den nachfolgenden Gesellschafterlisten beibehalten bleibt. Ebenfalls ist es daher unzulässig, jene Geschäftsanteile neu zu nummerieren, bei denen sich keine Veränderung ergeben hat. Bei dem Übergang des Geschäftsanteils auf einen anderen Gesellschafter (etwa kraft Rechtsgeschäfts oder durch Gesamtrechtsnachfolge) ist daher die bisherige Ziffer des Geschäftsanteils beizubehalten. Nur die Angaben über die Person des Gesellschafters ändert sich, nicht der Geschäftsanteil selbst. Eine Ausnahme hiervon ist die Umschreibung der Gesellschafterliste nach Absatz 4.

Nach Absatz 3 muss eine neue Ziffer dann vergeben werden, wenn neue Geschäftsanteile geschaffen oder Geschäftsanteile zusammengelegt werden. Betroffen sind hier vor allem die Fälle der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile, aber auch die Teilung von Geschäftsanteilen. Jeweils sollen die nächsten freien Ziffern vergeben werden, die noch nicht genutzt sind. Im Falle der Teilung können die neu entstandenen Geschäftsanteile auch nach Abschnittsnummern mit gegliedert werden (Bsp.: 1.1 und 1.2).

Absatz 4 erlaubt die Einreichung einer „bereinigten“ Gesellschafterliste, wenn diese aufgrund zahlreicher Veränderungen unübersichtlich geworden ist. In diesem Falle dürfen abweichend von Absatz 2 die Ziffern für die Geschäftsanteile neu vergeben werden, auch wenn keine Veränderungen bei diesen eingetreten sind. Eine solche Umschreibung ist sowohl im Grundbuch- als auch im Handelsregisterverfahren möglich (vgl. § 28 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung und § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters). In Anlehnung an die dazu entwickelten Grundsätze ist auch eine Bereinigung der Gesellschafterliste zulässig, wenn dies zu Klarstellungszwecken zweckmäßig ist. Die eingeschränkte registergerichtliche Prüfung der Aufnahmefähigkeit der Gesellschafterliste wird sich im Regelfall nicht auf die Frage des Vorliegens des Tatbestands einer „unübersichtlichen“ Gesellschafterliste erstrecken. Satz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Notar, wenn er für die Listeneinreichung nach § 40 Absatz 2 GmbHG zuständig ist, eine Bereinigungsliste erstellen darf; hierfür muss er von einer vertretungsberechtigten Anzahl von Geschäftsführern angewiesen werden. Liegt der Anweisung ein Beschluss der Gesellschafter zugrunde, ist dieser ebenfalls dem Handelsregister zu übermitteln. Der Beschluss ist dann Anlage zur Gesell-

schafterliste. Daher ist auch dieser in den Registerordner aufzunehmen. Aus dem Beschluss ergibt sich in der Regel genau, welche vormaligen Ziffern die Geschäftsanteile hatten.

Zu § 2

§ 2 gibt als Soll-Vorschrift vor, dass bei Änderungen, die sich auf den Bestand oder die Nummerierung eines Geschäftsanteils auswirken oder zum Entstehen neuer Geschäftsanteile führen, eine Veränderungsspalte beizufügen ist. Eine solche Spalte hat nur informatorische Bedeutung und macht die historische Entwicklung der Beteiligung deutlich. Damit soll es nicht mehr erforderlich sein die alten Gesellschafterlisten zum Vergleich heranzuziehen, um eine Änderung nachzuvollziehen. Aufgeführt werden weiterhin Beispiele, bei denen eine solche Veränderungsspalte angefügt werden soll. Eine Pflicht zur Aufnahme einer solchen Veränderungsspalte besteht allerdings nicht, wie aus dem Charakter als bloßer Soll-Vorschrift deutlich wird. Allerdings wird dadurch das Ermessen des Listenerstellers in eine bestimmte Richtung gelenkt. Bei dem Übergang eines Geschäftsanteils ist eine solche Spalte allerdings weniger sinnvoll, weil sich hier nur die Person des Anteilinhabers verändert. Daher wird hier eine solche Spalte lediglich zugelassen, aber nicht als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Zu § 3

§ 3 befasst sich mit der Vorgehensweise, wenn Veränderungen nach § 40 Absatz 1 GmbHG eintreten und nunmehr die historischen Angaben überholt sind. Diese können entweder gestrichen oder ganz weggelassen werden. Die Veränderungsspalte nach § 2 macht die Veränderungen jeweils nachvollziehbar. Bleibt die alte Ziffer frei, ist die Nummerierung zwar nicht mehr „fortlaufend“ im strengen Sinn. Allerdings wurden die Ziffern im Zeitverlauf fortlaufend vergeben, was für die Zwecke der fortlaufenden Nummerierung genügt.

Zu § 4

§ 4 befasst sich mit den neu eingefügten Pflichten zur Angabe der prozentualen Beteiligung. Die Pflicht zur Angabe der prozentualen Beteiligung ist zunächst auf den einzelnen Anteil bezogen (§ 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG). Für den Fall, dass ein Gesellschafter mehr als einen Anteil hält, ist seine gesamte prozentuale Beteiligung am Stammkapital anzugeben (§ 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG).

Absatz 1 erklärt es für zulässig (aber nicht für erforderlich), dass die Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG nach dem kaufmännischen Prinzip bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet werden. Eine Abrundung auf 0,00 Prozent ist allerdings irreführend und hat zu unterbleiben. Eine hilfreiche Regelung dazu findet sich in Absatz 5. Ein Sonderproblem ergibt sich dann, wenn auf den Wert von 25,00 Prozent abgerundet wird oder die Zahlenkette hier abgebrochen wird. Denn damit würde die Gesellschafterliste den falschen Anschein erwecken, der betreffende Gesellschafter sei kein wirtschaftlich Berechtigter, ist doch hierfür eine Beteiligung von „mehr als 25 Prozent“ erforderlich. Liegt ein solcher Sonderfall vor, sollte insgesamt auf eine spätere Nachkommastelle gerundet werden bzw. die Angabe der Nachkommastellen später abbrechen.

Absatz 2 erlaubt die Rundungen auch bei der addierten Prozentzahl. Werden bei den geschäftsanteilsbezogenen Angaben nach § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG Rundungen vorgenommen, sind für eine gegebenenfalls erforderliche Gesamtbeteiligungsangabe nach § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG aber nicht diese Einzelangaben zu addieren, da dies zu verstärkten Unschärfen führen würde. Der Gesamtbetrag kann aber wieder gerundet werden. Auch hier ist es zulässig, schlicht nach einer bestimmten Nachkommastelle abzubrechen, ohne dass gerundet werden würde. Ggf. kann ein Hinweis in die Gesellschafterliste aufgenommen werden, ob gerundet wurde oder nicht. Das ist aber nicht zwingend.

Die Verordnung geht von einem ein Konsistenzgebot aus. Dieses verlangt, dass in einer Gesellschafterliste durchweg nach dem gleichen kaufmännischen Prinzip gerundet oder nach einer gleichen Anzahl Nachkommastellen die Angabe abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer sonst unzulässigen Abrundung auf 25 Prozent so viele Nachkommastellen angegeben werden müssen, dass ersichtlich wird, dass der Gesellschafter mehr als 25 Prozent des Stammkapitals hält und damit „wirtschaftlich Berechtigter“ ist. Eine „Mischform“ aus Rundungen und „abgebrochenen“ Nachkommastellen ist nicht zulässig.

Absatz 3 lässt auch die Angabe als Bruchzahl anstelle einer Prozentangabe zu – was sich in manchen Fällen als leichter lesbar erweisen kann.

Absatz 4 stellt klar, dass es als Konsequenz aus den zum Teil unvermeidlichen Unschärfen vorkommen kann, dass die Gesamtbeteiligungsangabe gemäß Satz 3 von der Summe der geschäftsanteilsbezogenen Einzelangaben gemäß Satz 1 abweicht. Dies ist zulässig.

Absatz 5 enthält eine Erheblichkeitsschwelle. Sie dient als Erleichterung für die Praxis, gerade wenn kleine Stückelungen erfolgt sind. Hier genügt es, statt der genauen oder gerundeten Prozentzahl schlicht „< 1 Prozent“ anzugeben oder eine sinngemäße Angabe in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Dies erleichtert auch das Vorgehen, sofern Geschäftsanteile in verschiedene Tranchen eingeteilt sind. Hält beispielsweise bei einer GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 50 000 Euro der Gesellschafter 1 die Geschäftsanteile Ziffer 1-10 mit einem Nennbetrag von jeweils einem Euro kann angegeben werden, dass jeder Geschäftsanteil eine prozentuale Beteiligung von „< 1 Prozent“ bzw. „kleiner 1 %“ vermittelt. Selbiges gilt auch, wenn die Prozentangabe nach § 40 Absatz 1 Satz 3 diesen Wert nicht übersteigt.

Absatz 6 befasst sich mit der technischen Anfertigung der Gesellschafterliste. Wird nach Anteilshabern sortiert, können die Prozentangaben in einer separaten Spalte für jeden Anteilshaber aufgeführt werden. Ebenso ist es zulässig, an das Ende der Gesellschafterliste gesonderte Zeilen mit Angaben zur den addierten prozentualen Beteiligungsverhältnissen anzufügen; diese können auch darstellerisch von der Gesellschafterliste abgesetzt sein. Es darf allerdings kein gesondertes Dokument sein.

Absatz 7 stellt klar, dass die Prozentangaben nach § 40 Absatz 1 keine rechtlichen Auswirkungen auf die Rechtstellung der Gesellschafter haben. Insbesondere wird hierdurch § 16 GmbHG nicht tangiert. Rechtlich bedeutsam sind lediglich die Angaben zu den Geschäftsanteilen.

Zu § 5

§ 5 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Sie findet nur auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 in das Handelsregister eingetragen sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass die geänderten Anforderungen erst dann zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG eine Gesellschafterliste einzureichen ist. Eine neue Gesellschafterliste ist daher nicht „anlasslos“ einzureichen, um den Anforderungen der Verordnung zu entsprechen.